

Steuerliche Maßnahmen zum Jahreswechsel

Tipps für Unternehmen - inkl. Covid-19-Regelungen

Alle Jahre wieder empfiehlt es sich, rechtzeitig alle Möglichkeiten steuerlicher Gestaltungen vor dem Jahreswechsel zu überprüfen.

Was ist vor dem 31.12. noch unbedingt zu erledigen? Mit der nachfolgenden Aufzählung möchten wir Sie, ohne Anspruch auf Vollständigkeit auf einige Steuerthemen hinweisen, die für Ihr Unternehmen relevant sein könnten.

Besonders Augenmerk ist heuer dabei auf die Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise zu legen, die u.a durch das Konjunkturstärkungsgesetz 2020 eingeführt wurden.

- + [Steuerliche Sonderregelungen betreffend Coronavirus](#)
- + [Steuertipps im Rahmen der betrieblichen Einkünfte](#)
- + [Maßnahmen im Bereich der Lohnverrechnung inklusive COVID-19-Änderungen](#)

Steuerliche Sonderregelungen betreffend Coronavirus

Verlustberücksichtigung durch Verlustrücktrag

Um krisengeschwächte Unternehmen zu entlasten, wurde die Möglichkeit einer COVID-19-Rücklage, einer Vorauszahlungsherabsetzung für 2019 und eines Verlustrücktrages geschaffen.

Durch die COVID-19-Rücklage können voraussichtliche betriebliche Verluste des Jahres 2020 bereits bei der Veranlagung 2019 als Abzugsposten berücksichtigt werden (auch wenn 2019 bereits rechtskräftig veranlagt wurde). Die Höhe der COVID-19-Rücklage ist mit 30% (sofern die ESt-Vorauszahlungen 2020 Null betragen bzw. nur in Höhe der Mindest-KöSt, dabei ohne besonderen Nachweis) bzw. 60% (bei sorgfältiger Schätzung, die dem FA auf Verlangen vorzulegen ist) des positiven Gesamtbetrages der betrieblichen Einkünfte 2019 gedeckelt und darf fünf Millionen Euro nicht übersteigen.

Wurde noch keine Steuererklärung für 2019 abgegeben und sind die Voraussetzungen für die Rücklage erfüllt, kann bereits vor der Abgabe beantragt werden, die Vorauszahlungen an Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer für das Jahr 2019 nachträglich auf die voraussichtliche Höhe herabzusetzen.

Frühestens mit Abgabe der Steuererklärung 2020 kann auf Antrag ein betrieblicher Verlust, der im Rahmen der Veranlagung 2020 nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden kann, in das Jahr 2019 rückgetragen werden. Die Höhe des auf das Jahr 2019 rücktragfähigen Betrages ist mit fünf Millionen Euro gedeckelt. Ein eventuell verbleibender Überhang kann aufgrund eines weiteren Antrags bis zu einem Maximalbetrag von zwei Millionen Euro in das Jahr 2018 rückgetragen werden.

Details siehe Infoseite: [Berücksichtigung von Verlusten des Jahres 2020 aufgrund von COVID-19 schon jetzt möglich](#)

Degressive Abschreibung und beschleunigte Gebäudeabschreibung

Für Investitionen ab 1.7.2020 kann alternativ zur linearen AfA eine degressive AfA in der Höhe von max. 30 % geltend gemacht werden. Dieser Prozentsatz ist auf den jeweiligen Buchwert (Restbuchwert) anzuwenden. In den ersten Jahren kann dadurch eine wesentlich höhere Abschreibung von Investitionen und dadurch eine geringere Steuerbemessungsgrundlage erreicht werden. Anwendbar ist diese Regelung für nach dem 30.6. 2020 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter (nicht für Investitionen davor). Ausgeschlossen ist die degressive Abschreibung allerdings für folgende

Wirtschaftsgüter: Wirtschaftsgüter, für die eine AfA- Sonderform vorgesehen ist (Gebäude Firmenwerte und KFZ (ausgenommen E-Autos)), unkörperliche Wirtschaftsgüter, sofern sie nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung sowie Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind, gebrauchte Wirtschaftsgüter, Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen.

Für Gebäude, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, gilt eine beschleunigte AfA. In dem Jahr, in dem die AfA erstmalig zu berücksichtigen ist, beträgt die AfA das Dreifache des normalerweise anzuwendenden Prozentsatzes. (7,5 % im betrieblichen Bereich bzw. 4,5 % im außerbetrieblichen Bereich), im darauffolgenden Jahr das Zweifache (5 % bzw. 3 %), ab dem dritten Jahr gilt der einfache Wert (2,5% bzw. 1,5%).

Die Halbjahresabschreibung kommt hier nicht zur Anwendung, das heißt, auch bei Gebäuden, die in der zweiten Jahreshälfte angeschafft oder hergestellt werden, steht der volle Jahres-AfA-Betrag zu.

Details siehe Infoseite: [Neue Abschreibungsmöglichkeiten-Degressive AfA](#)

Investitionsprämie

Bei der Investitionsprämie handelt es sich um einen Zuschuss für materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen. Die Prämie beträgt 7% der Neuinvestitionen, in den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung oder Gesundheit/Life-science ist sie mit 14% sogar doppelt so hoch. Ausgeschlossen von der Prämie sind klimaschädliche Investitionen, Grundstücke, Finanzanlagen, Unternehmensübernahmen, aktivierte Eigenleistungen und Investitionen, mit denen vor dem 1. August begonnen wurde. Die Prämie ist steuerfrei und führt nicht zu einer Aufwandskürzung. Beantragung und Auszahlung der Prämie erfolgt durch das [austria wirtschaftsservice aws](#).

Verlängerung von Abgabenstundungen und Zahlungerleichterungen

Die bis 1. Oktober 2020 gewährten Stundungen werden bis zum 15. Jänner 2021 verlängert, eine neuerliche Antragstellung ist dafür nicht notwendig. Bis 15. Jänner 2021 fallen keine Stundungszinsen an, danach werden diese schrittweise angehoben. Säumniszuschläge werden bis 31. Oktober 2020 ausgesetzt.

Steuertipps im Rahmen der betrieblichen Einkünfte

Halbjahresabschreibung

Erfolgt die tatsächliche Nutzung eines im zweiten Halbjahr angeschafften Wirtschaftsgutes noch vor dem Jahresende, steht die Halbjahres-AfA zu, auch wenn die Bezahlung erst im nächsten Jahr erfolgt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis € 800,- (Betrag ohne USt, wenn ein Vorsteuerabzug möglich ist, sonst inklusive USt) können im Jahr der Anschaffung sofort abgesetzt werden.

Hinweis: Für Anschaffungen ab 1.1.2020 wurde die Grenze auf von € 400 auf € 800 erhöht.

Die Ertragsteuerbelastung für 2020 kann durch das Vorziehen von Aufwendungen bei Bilanzierern bzw. durch Vorziehen von Ausgaben und Verschieben von Einnahmen bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern noch beeinflusst werden.

Zum Beispiel können Zahlungen für heuer durchgeführte Instandhaltungen bzw. Reparaturen von Betriebsgebäuden oder Maschinen etc. 2020 zur Gänze als Betriebsausgabe abgesetzt werden, wenn sie heuer noch geleistet werden.

Als Betriebsausgabe anerkannt werden auch Vorauszahlungen auf GSVG-Beiträge, wenn sie das laufende Jahr betreffen und der voraussichtlichen GSVG-Nachforderung entsprechen.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner müssen aber bei bestimmten Ausgaben (z.B. Beratungs-, Miet-, Vertriebs-, Verwaltungs-, Zinskosten etc.) beachten, dass lediglich eine Vorauszahlung für das laufende und maximal das folgende Jahr steuerlich sofort abzugsfähig ist. Darüber hinaus ist eine Verteilung erforderlich.

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen oder Ausgaben, sind aber jenem Kalenderjahr zuzurechnen, welches sie wirtschaftlich betreffen, wenn sie innerhalb von 15 Tagen vor oder nach dem 31.12. zu- oder abfließen.

Gewinnfreibetrag (GFB)

Dieser steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu 13% des Gewinnes. Ein GFB kann bis zu einem Gewinn von € 580.000,- geltend gemacht werden. Durch die Staffelung des Prozentsatzes für Gewinne ab € 175.000,- beträgt der maximale GFB € 45.350,- pro Jahr.

Bis € 30.000,- Gewinn steht der GFB jedem Steuerpflichtigen automatisch zu, das ist der sogenannte Grundfreibetrag in Höhe von maximal € 3.900,-. Ist der Gewinn höher als € 30.000,-, steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender investitionsbedingter GFB zu, wenn noch vor Jahresende Investitionen in bestimmte körperliche Wirtschaftsgüter (ungebrauchte, abnutzbare Wirtschaftsgüter mit einer Abschreibungsdauer von zumindest vier Jahren, keine PKWs etc) oder bestimmte Wertpapiere getätigt werden.

Achtung: Bei Inanspruchnahme einer Betriebsausgabenpauschalierung steht nur der Grundfreibetrag zu; in diesem Fall sind die Investitionen irrelevant.

Übrigens: Die Einschränkung begünstigungsfähigen Wertpapiere auf Wohnbauanleihen war bis zum Jahr 2016 befristet. Somit kommen für Wirtschaftsjahre, die ab 1.1.2017 beginnen wieder alle begünstigten Wertpapiere als Investition in Betracht (Wertpapiere, die gem § 14 Abs 7 Z 4 EStG auch zur Deckung von Personalrückstellungen verwendet werden dürfen).

Details siehe Infoseite: [Der Gewinnfreibetrag](#)

Stille Reserven

Stille Reserven aus der Veräußerung von mindestens sieben Jahre alten Anlagegütern können unter bestimmten Voraussetzungen auf Ersatzbeschaffungen übertragen oder einer Übertragungsrücklage zugeführt werden, wenn der Unternehmer eine bei natürliche Personen ist.

Energieabgabenvergütung

Ein Vergütungsantrag ist spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren zustellen. Das heißt für das Jahr 2015 kann ein Antrag noch bis 31.12.2020 gestellt werden.

Jahrelang gab es Rechtsunsicherheit, ob der Ausschluss der Dienstleistungsbetriebe von der Energieabgabenvergütung - durch das Budgetbegleitgesetz 2011 - rechtens ist. Auf Grund der Entscheidung vom Europäischen Gerichtshof vom 14.11.2019 und der darauf ergangenen österreichischen Verwaltungsgerichtshofentscheidung vom 18.12.2019 ist nun entschieden, dass Dienstleistungsbetriebe für Zeiträume ab Februar 2011 keine Vergütung für die Energieabgaben mehr erhalten.

Aufbewahrungsfrist für Bücher und Aufzeichnungen

Die 7-jährige steuerliche Aufbewahrungsfrist für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 2013 läuft zum 31.12.2020 aus. Allerdings müssen Unterlagen, die in einem offenen Rechtsmittelverfahren von Bedeutung sind oder noch Grundlage für Eintragungen im Jahr 2019 sind (zB AfA) weiterhin aufbewahrt werden. Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, sind wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen jedenfalls bis zu 22 Jahre aufzubewahren. Auch gemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB) sind Unterlagen dann weiter aufzubewahren, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren von Bedeutung sind.

Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden aus dem Betriebsvermögen zur Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben an bestimmte Institutionen sowie Spenden für mildtätige Zwecke sind bis zu maximal 10% des Gewinnes vor Berücksichtigung eines GFB steuerlich absetzbar. Eine Liste der begünstigten Empfänger ist auf der Homepage des BMF unter www.bmf.gv.at abrufbar. Geld- und Sachspenden bei Katastrophenfällen sind betraglich unbegrenzt als Betriebsausgaben absetzbar, wenn damit ein entsprechender Werbeeffekt verbunden ist z.B. Spenden im Zusammenhang mit einem Hochwasser. Die Zahlung muss in dem Jahr erfolgen, in welchem sich der Betrag steuermindernd auswirken soll.

Rechnungslegungsvorschriften § 189 UGB i.V.m. § 5 EStG

Bei Überschreiten eines Jahresumsatzes von € 700.000,- (2x überschreiten und ein „Pufferjahr“) oder eines Jahresumsatzes von € 1.000.000,- (1x überschreiten) muss auf eine Doppelte Buchhaltung nach § 5 EStG umgestellt werden.

Umgekehrt entfällt die Verpflichtung zur Führung einer doppelten Buchhaltung, wenn diese Grenze in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unterschritten wird, ab dem Folgejahr. Um damit eventuell verbundene Nachteile (z.B. Entnahme des gewillkürten Betriebsvermögens, Umstellung der Gewinnermittlung auf Kalenderjahr bei abweichendem Wirtschaftsjahr) zu vermeiden, kann in der Steuererklärung ein Antrag auf Beibehaltung der Gewinnermittlung nach § 5 EStG gestellt werden (Fortführungsoption).

Registrierkassenjahresbeleg

Für die Registrierkasse ist mit Ende des Jahres ein signierter Jahresbeleg (Monatsbeleg vom Dezember) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren. Die verpflichtende Überprüfung des Jahresbelegs kann manuell mittels der entsprechenden BMF-App oder automatisiert durch die Registrierkasse durchgeführt werden (laut BMF-Info bis spätestens 15. Februar des Folgejahres) Zu beachten ist auch, dass das vollständige Datenerfassungsprotokoll zumindest quartalsweise extern zu speichern und aufzubewahren ist.

Verlustvorträge von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern

Infolge der Steuerreform 2015/16 ist die Verlustvortragsbeschränkung für Einnahmen-Ausgaben-Rechner auf 3 Jahre entfallen. Verluste, welche ab 2013 entstanden sind, können nunmehr unbeschränkt vorgetragen werden.

Bei natürlichen Personen als kapitalistischen Mitunternehmern sind Verluste ab 2016 nicht mehr ausgleichsfähig, soweit dadurch ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht. Derartige Verluste sind nur mehr als Wartetastenverluste für künftige Gewinne (oder Einlagen) aus derselben Einkunftsquelle vortragsfähig.

Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und private Spenden

Zahlungen für Sonderausgaben (bestimmte Personenversicherungen, Wohnraumschaffung bzw. –sanierung, Kirchenbeitrag etc.), außergewöhnliche Belastungen (z.B. selbst zu tragende Krankheitskosten oder Kosten für die Kinderbetreuung) sowie private Spenden können für 2020 steuermindernd geltend gemacht werden, wenn sie noch heuer bezahlt werden.

Infolge der Steuerreform 2015/2016 können Ausgaben für sogenannte Topfsonderausgaben (insb. Personenversicherungen und Wohnraumschaffung) ab 2016 (bis 2020) aber nur mehr dann abgesetzt werden, wenn der der Zahlung zugrundeliegende Vertrag vor dem 1.1. 2016 abgeschlossen wurde bzw. mit der Bauausführung oder Sanierung vor dem 1.1.2016 begonnen wurde.

Maßnahmen im Bereich der Lohnverrechnung inklusive COVID-19-Änderungen

- + **Senkung des Eingangssteuersatzes von 25% auf 20%**; die Aufrollung durch den Dienstgeber war bis Ende September 2020 vorzunehmen.
- + **Erhöhung des Zuschlags zum Verkehrsabsetzbetrag** von bisher maximal € 300 auf max. € 400. Gleichzeitig wird der maximale SV-Bonus im Rahmen der SV-Rückerstattung auf max. € 400 angehoben.
- + **Zulagen und Bonuszahlungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise** für Mitarbeiter sind im Kalenderjahr 2020 bis zu einem Betrag von EUR 3.000,00 steuer- und sozialversicherungsfrei. Die Prämien können auch in Form von Gutscheinen geleistet werden. Die Auszahlung kann einmalig oder in mehreren Teilbeträgen aufgeteilt erfolgen. Die Zahlungen erhöhen nicht das Jahressechstel und werden auf dieses auch nicht angerechnet. Seit 17. September 2020 sind auch keine Lohnnebenkosten (DB, DZ, KommSt) zu entrichten. Laut Auskunft des BMF gilt diese Befreiung der Lohnnebenkosten auch rückwirkend.
- + **Erhöhung der Steuerbefreiung auf Essensgutscheine** von EUR 4,40 auf EUR 8,00 bzw. auf Lebensmittelgutscheine von EUR 1,10 auf EUR 2,00. Diese Regelung gilt ab 1.7.2020. Diese sind auch sozialversicherungsfrei.
- + Durch das 3. COVID-19-Gesetz wurde im EStG festgelegt, dass bei coronabedingter Dienstverhinderung (z.B. Quarantäne), Telearbeit bzw. Kurzarbeit, das **Pendlerpauschale** nicht reduziert wird und Zulagen bzw. Zuschläge weiterhin steuerfrei abgerechnet werden dürfen. Diese COVID-19-bedingte Regelung wird nun mit Endes des Kalenderjahres 2020 befristet.
- + **Kontrollsechstel**: Ab 2020 ist es erforderlich, das Jahressechstel zum Jahresende (oder bei unterjähriger Beendigung des DV) als Kontrollsechstel auf Basis der tatsächlich ausbezahlten laufenden Bezüge neu zu ermitteln, um sicherzustellen, dass insgesamt nicht mehr als 1/6 der im Kalenderjahr erhaltenen laufenden Bezüge begünstigt besteuert werden (Ausnahme bei Elternkarenz, Mutterschutz und Papamonat). Übersteigen die begünstigt besteuerten Sonderzahlungen das Kontrollsechstel, muss der übersteigende Betrag mit dem laufenden Tarif nachversteuert werden. Die Aufrollung erfolgt bei aufrechten Dienstverhältnissen im Dezember, bei Beendigung des Dienstverhältnisses im Beendigungsmonat. Für Arbeitnehmer, die dem BUAG unterliegen (Bauarbeiter), kommt für sonstige Bezüge statt dem Jahressechstel ein Jahreszwölftel zur Anwendung.
- + Für **Arbeitnehmer in COVID-19-Kurzarbeit** wird das Jahressechstel pauschal um 15 % erhöht. Diese Sonderregelung gilt nur im Zusammenhang mit der Kurzarbeit für das Kalenderjahr 2020 und kann nur bei aufrechten Dienstverhältnissen zur Anwendung kommen. Der pauschale Zuschlag von 15 % ist ebenso bei der Berechnung des Kontrollsechstels, bei der Aufrollung sowie bei der Anwendung des Zwölftels im Bereich des BUAG anzuwenden.
- + **Nachträglicher Verzicht auf den Familienbonus**, wenn sich der beantragte Familienbonus Plus bei einem Antragsteller aufgrund der geringen Höhe seines Einkommens steuerlich nicht auswirkt und sich beim zweiten Antragsberechtigten zur Gänze auswirken würde. Ist erstmals für Anträge möglich, die das Jahr 2019 betreffen. Die Zurückziehung des Antrages ist maximal bis fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides und formlos möglich.
- + Zukunftssicherung für Dienstnehmer durch Bezahlung von **Prämien für Lebens-/Kranken-/Unfallversicherungen** für Arbeitnehmer sind bis

€ 300,-p.a. steuerfrei.

- + **Zuwendungen von Mitarbeiterbeteiligungen** bis € 3.000,-, p.a. sind steuerfrei, **Sachzuwendungen** an Mitarbeiter anlässlich eines Dienst- oder Firmenjubiläums bleiben seit heuer bis € 186,- steuerfrei. Zusätzliche Sachzuwendungen aus anderem Anlass (zB Betriebsausflug) bleiben wie bisher bis zu einem Betrag von € 186,- steuerfrei (z.B. Weihnachtsgeschenke).
- + **Kosten für Betriebsveranstaltungen** (z.B. Weihnachts- bzw. Betriebsfeiern, Betriebsausflüge) bleiben bis € 365,- p.a. pro Arbeitnehmer steuerfrei.
- + Ein **Zuschuss** des Arbeitgebers zu den **Kinderbetreuungskosten** für Kinder der Mitarbeiter bis 10 Jahre ist bis maximal € 1.000,-p.a. steuerfrei.
- + Die **Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel („Jobticket“)** können durch den Dienstgeber auch dann steuerfrei übernommen werden, wenn kein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht (insb im Stadtgebiet von Wien). Wird das Jobticket allerdings anstatt von bisher steuerpflichtigen Arbeitslohn bezahlt (Gehaltsumwandlung), besteht dennoch Steuerpflicht.
- + Der **Sachbezug für die Privatnutzung von Firmenfahrzeugen** beträgt 2% der Anschaffungskosten- max. € 960,-. Bei geringerem CO2-Ausstoß des Fahrzeuges kann ein verminderter Sachbezug von 1,5%- max. € 720,- angesetzt werden. Im Rahmen der Umstellung der CO2-Emissionswertmessung vom NEFZ-Verfahren auf das WLTP-Verfahren wurden die Grenzen für den höheren (2%) oder niedrigeren (1,5%) KFZ-Sachbezugswert für neu angeschaffte Firmen-KFZ neu festgesetzt. Ab 1.4.2020 würde grundsätzlich ein Grenzwert von 141 g pro km (WLTP-Wert) gelten. Auf Grund der COVID-19 Krise wurde in der Sachbezugswerteverordnung eine Übergangsregelung geschaffen, wonach für Firmen-KFZ, für die bereits vor dem 1. April 2020 ein gültiger Kauf- bzw. Leasingvertrag abgeschlossen wurde und die aufgrund der Corona-Krise noch nicht zugelassen werden konnten, bei Erstzulassung weiterhin der bis 31. März 2020 geltende (118 g pro km, NEFZ-Wert) Sachbezugswert für die Privatnutzung des Firmen-KFZ angewendet werden kann.
- + Die **Aufrollung der Personalverrechnung 2020** ist unter bestimmten Voraussetzungen bis 15.2.2021 zulässig.

Stand: 29.10.2020